

# **S A T Z U N G**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord (in der ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung)**

### **§ 1**

#### **Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten Ersatz des Verdienstauffalls, Ersatz der Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Verdienstauffall**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstauffalls einen Durchschnittssatz in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung für die Teilnahme an jedem Sitzungstag der Verbandsversammlung.

Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen gezahlt, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

An Stelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und in Form einer Einzelabrechnung nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.

### **§ 3**

#### **Ersatz der Fahrtkosten**

- (1) Die in § 1 Genannten haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung. Wegstreckenentschädigung wird in Höhe des jeweiligen Satzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge gezahlt.
- (3) Die Fahrtkosten sind vom Wohn- oder Beschäftigungsort zu berechnen.

## § 4

### Aufwandsentschädigung

- (1) Den in § 1 Genannten wird neben dem Ersatz ihres Verdienstausfalls und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, wie sie nach der jeweils geltenden Satzung an Kreistagsmitglieder im Schwalm-Eder-Kreis für die Teilnahme an einer Kreistagssitzung gewährt wird.  
Die Aufwandsentschädigung wird auch gezahlt für Veranstaltungen sonstiger Art, an denen die in § 1 Genannten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit teilnehmen.
- (2) Die erhöhte Aufwandsentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden 125 Euro brutto monatlich.  
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird Entschädigung nach Absatz 1 nicht gezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Geschäftsführer erhält zur Abgeltung des Aufwandes monatlich 125 Euro netto.
- (4) Die Aufwandsentschädigung sonstiger für den Zweckverband ehrenamtlich tätiger Personen wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 5

### Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten die in § 1 Genannten anstelle des Ersatzes der Fahrtkosten nach § 3 und der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung die für Ehrenbeamte vorgesehene Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bleibt bestehen.

## § 6

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Der vorstehende Satzungstext enthält alle bis zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Änderungen.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Hessen-Nord



HÜHN, Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender